

§ 1674 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Abschnitt 2 – Verwandtschaft -> Titel 5 – Elterliche Sorge

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 1674 BGB – Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis

- (1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.
- (2) Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.